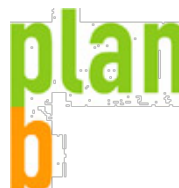

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 24 „Seilerstraße / Straßburger
Straße“ in Oberhausen

Im Auftrag von:

plan b alternativen
Mercatorstraße 114
47051 Duisburg



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Stand: 01.02.2012

Aufgestellt:

**biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt**

Gereonstr. 21
48145 Münster



Tel.: 0251 – 13 62 66
Fax: 0251 – 13 62 77
Email: ib.biopace@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	4
1.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	7
2	Ermittlung des Artenspektrums	9
2.1	Ortsbegehung	11
2.2	Auswertung vorhandener Unterlagen.....	11
2.3	Mitteilungen Dritter.....	13
3	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	14
3.1	Vorprüfung Avifauna	14
3.2	Vorprüfung Säugetiere	15
3.3	Vorprüfung Amphibien und Reptilien.....	17
3.4	Zusammenfassung artenschutzrechtliche Vorprüfung	17
4	Bestandserfassungen	18
4.1	Methodik	18
4.2	Ergebnisse	18
4.3	Artenschutzrechtliche Konsequenzen	19
5	Maßnahmen.....	20
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung Verminderung	20
6	Zusammenfassung	21
7	Literatur	22
Anlage 1:	Protokollbögen.....	24

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die WILMA WOHNEN RHEINLAND GMBH beabsichtigt, auf einer rd. 10.500 m² großen Fläche in Oberhausen zwischen der Seilerstraße und der Straßburger Straße Wohnbaulandfläche zu entwickeln. Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde das Büro biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt vom Büro plan b alternativen im April 2011 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen ge-

gen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 1,1 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt zentral in Oberhausen (vergl. Abb. 1).



Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich).

Das Plangebiet wird nach Norden durch die Strassburger Straße, nach Osten durch die Seilerstraße durch die Kamener Straße (B 233) und nach Süden und Westen jeweils durch Wohnbebauung bzw. Gartenflächen begrenzt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes

ist in Abbildung 2 dargestellt.

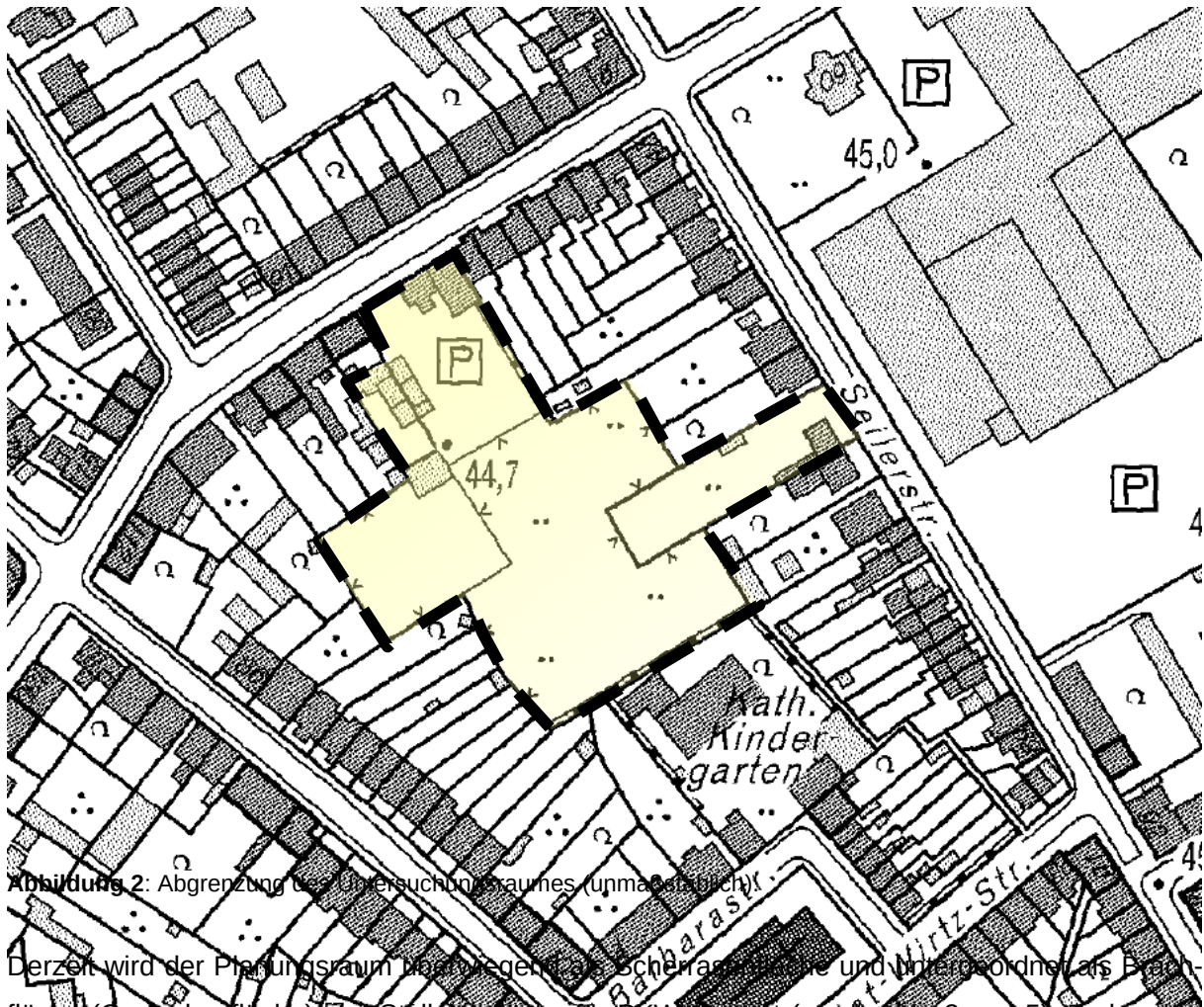


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich)

Derzeit wird der Planungsraum überwiegend als Scherangfläche und untergeordnet als Baulfläche (Gartenbaufäche) und Stellplatzfläche für PKW genutzt (vergl. Abb. 3 und 5). Zudem befinden sich einige auffällige Gebäude innerhalb des Plangebietes, die im Zuge des Vorhabens abgerissen werden sollen.



Abbildung 3: Blick in östliche Richtung auf den zentralen Bereich des Planungsraumes



Abbildung 4: Gewächshäuser mit brach gefallener Gartenfläche



Abbildung 5: Blick auf ein ehemaliges Wohnhaus, das im Zuge der Planumsetzung abgerissen werden soll



Abbildung 6: Blick von der Seiler Straße in westliche Richtung auf den Untersuchungsraum



Abbildung 7: Blick auf die Straßburger Straße. Im Bildvordergrund ist eine befestigte Stellplatzfläche zu erkennen

1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans resultiert eine Umnutzung der Scherrasenfläche und der Brachfläche in Wohnbaulandfläche. In Abbildung 8 ist städtebauliches Konzept des zukünftigen Bebauungsplangebietes dargestellt. Vorgesehen ist hier die Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften bzw. Stadthäusern.

Projektbedingt kommt es neben der Nutzungsänderung auch zu einem Verlust von Grünstrukturen auf der Brachfläche (vergl. Abb. 6). Größere Bäume bzw. ältere Gehölze kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Projektbedingt kommt es zudem zu einem Abriss von Gebäuden (vergl. Abb. 5 und 6).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Abbruch von Gebäuden
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Rückschnitt und Beseitigung der Vegetation auf Teilflächen des Untersuchungsraumes
- Potentielle Beeinträchtigung durch Lärm und Beleuchtung (Kulissenwirkung)
- Geringfügige Verkehrszunahme



Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf – Variante 1 vom 27.01.2011 (ATELIER STADT & HAUS)

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen ([www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung Artenschutz Bauen mit Einführungserlass 10 12 22.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf)).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 7 (14) zu den „streng geschützten Arten“. Auf alle Arten treffen hiermit die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten darüber hinaus ggf. die Bestimmungen des § 15 BNatSchG.

Besonders seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 kommt Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine hohe Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrelevanten Regelungen als höchst schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden (vgl. BNatSchG § 44, KIEL 2005). Seit der Änderung des BNatSchG vom Dezember 2007 gelten veränderte individuenbezogene artenschutzrechtliche Vorgaben (heute § 44 BNatSchG), da der Bezug für die Bewertung eines Eingriffs nun der günstige Erhaltungszustand der Population ist (KIEL 2007a, b). Dabei soll der „Günstige Erhaltungszustand“ der Arten gem. Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) als Gradmesser dienen: „Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer

Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Im Artikel 1 wird der „Erhaltungszustand einer Art“ wie folgt definiert: „...die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

2.1 Ortsbegehung

Unmittelbar nach Auftragserteilung erfolgte am 27. April 2011 eine Ortsbegehung des Untersuchungsraumes. Ziel war es, dass Requisitenangebot des Untersuchungsraumes zu erfassen und zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgte dann ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten, die gemäß Messtischblatt 4507 „Mühlheim an der Ruhr“ angegeben sind (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4507). Im Rahmen der Vorprüfung galt es darüber hinaus zu klären, ob detaillierte Bestandserfassungen zur Beurteilung möglicher projektbedingter Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten erforderlich werden.

2.2 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4507 (Mühlheim an der Ruhr) ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4507). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potenzielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4507 „Mühlheim a.d. Ruhr“ (nach www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Zugriff 01.09.2011)

Gruppe	Art	Status für das MTB 4507	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	Art vorhanden	G	nein
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	?
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	nein

<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutzeitbeob.	G	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+	?
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U	nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G	nein

Amphibien

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	nein

Reptilien

<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	nein
-----------------------	--------------	---------------	----	------

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2011)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, können von den im Messtischblatt 4507 aufgeführten Fledermausarten einige Arten auch innerhalb Untersuchungsraumes vorkommen. Zu diesen Arten gehören insbesondere die Arten, die als Lebensraum Siedlungsrandbereiche präferieren oder zumindest tolerieren. Von den Arten, die hier erwartet werden, gehören u.a. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Bei sämtlichen anderen Fledermausarten decken sich die Habitatansprüche nicht mit dem Requisitenangebot des Planungsraumes. Insofern werden Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen.

In Bezug auf die Avifauna können nahezu alle planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes a priori ausgeschlossen werden. Lediglich Sperber und Wanderfalke könnten ggf. den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Sofern die beiden Greifvogel-

arten ggf. den Planungsraum als Jagd- bzw. Nahrungshabitat nutzen, ist keinesfalls davon auszugehen, dass es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Eine projektbedingte Betroffenheit der Arten wird dabei ausgeschlossen.

Da sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes nicht mit den Habitatansprüchen von Reptilen- und Amphibienarten deckt, können Vorkommen dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. So weist der Untersuchungsraum keine Kleingewässer auf, die als Reproduktionsraum von Amphibien dienen könnten. Auch liegt das Plangebiet innerhalb des innerstädtischen Siedlungsraumes und weist entsprechende Vorbelastungen auf, die Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ausschließen.

2.3 Mitteilungen Dritter

Neben der Auswertung von Online-Informationen erfolgte eine Datenabfrage bei der Stadt bzw. der ULB der Stadt Oberhausen hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartielergebnisse von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä).

Nach Mitteilung der Stadt Oberhausen (SCHMÜCKER, schriftl. Mitteilung vom 16.05.2011) liegen keine Informationen über Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Planungsraumes vor.

3 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten, vergl. MUNLV 2007, KIEL 2007) eine überschlägige Prognose zur Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.1 Vorprüfung Avifauna

In Bezug auf die **Avifauna** hat der Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der gemäß Messtischblatt 4507 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergeben, dass das Brutvorkommen nahezu aller planungsrelevanter Vogelarten a priori ausgeschlossen werden können (vergl. Tabelle 1). Lediglich Nahrungshabitate von **Wanderalke** und **Sperber** könnten ggf. innerhalb des Plangebietes liegen. Aufgrund der Größe der Nahrungsreviere dieser Arten ist jedoch keinesfalls mit Beeinträchtigungen dieses Funktionsraumes im Falle der Projektrealisierung auszugehen.

Eine Kontrolle von vorkommenden Altnestern innerhalb des Untersuchungsraumes ergab keine Hinweise auf eine Nachnutzung z.B. durch die Waldohreule. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass sich im Planungsraum Neststandorte dieser Art befinden.

In Bezug auf die unter Punkt 2 dargestellten Wirkfaktoren wird nicht davon ausgegangen, dass

bei Vogelarten, die Nahrungshabitate im Plangebiet haben, die Verbotstatbestände einschlägig sind. So wird keinesfalls davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit der Zunahme des Verkehrs so zunimmt, dass wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies gilt sinngemäß auch für den Verlust oder eine mögliche Verschlechterung von Nahrungshabitaten.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Brutrevieren planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des

In Bezug auf Vorkommen von sog. „Allerweltsarten“, kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz im Regelfall mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass durch die Errichtung und Nutzung vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich.

Fazit: Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf die projektbedingten Auswirkungen auf die Vögel unter Hinweis auf die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Dabei wird vorausgesetzt, dass als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Baufeldfreimachungen sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen (vergl. Punkt 4). Weitergehende Bestandserfassungen werden auf der Grundlage der Vorprüfung nicht als erforderlich angesehen.

3.2 Vorprüfung Säugetiere

Wie in Tabelle 1 dargestellt, werden im Messtischblatt 4507 derzeit 7 verschiedene Fledermausarten geführt. Gemäß VV-Artenschutz ist somit zu prüfen, ob es bei den aufgeführten Arten projektbedingt zu Verstößen gegen die oben genannten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes haben: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartiersplätzen (Sommer und Winterquartiere).

Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Eine Beeinträchtigung derartiger Leitstrukturen durch Beseitigung von Grünstrukturen und einen Gebäuderückbau kann ausgeschlossen werden, da zum einen im direkten Umfeld ausreichend Strukturen vorhanden sind, an denen sich Fledermausarten weiterhin orientieren können und als Folge der Bebauung in Gartenflächen auch neue Grünstrukturen entstehen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Funktionsraums „Flugstraße“ kann auf der Stufe I für alle die potentiell im Planungsraum vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitat:

In Bezug auf Nahrungshabitate ist projektbedingt mit einer Beseitigung von Grünstrukturen im Randbereich des Plangebietes auszugehen. In diesem Bereich könnte es zu einer gewissen Entwertung von Nahrungshabitaten kommen. Auch könnte eine zusätzliche Bedeutung zu einer gewissen Entwertung von Nahrungsflächen führen, wobei dies auch abhängig von den vorkommenden Fledermausarten ist. So ist bekannt, dass z.B. Zwergfledermäuse an Laternen jagen können. Eine mögliche Beeinträchtigung des Funktionsraums „Nahrungshabitat“ wird auf der Stufe I für die potentiell im Planungsraum vorkommenden Fledermausarten (vergl. Tabelle 1) unter Hinweis auf die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Quartiersplätze

Bei der Ortsbegehung am 27.04.2011 durchgeführten Ortsbegehung wurde festgestellt, dass Quartierpotential für Gebäude bewohnende Fledermäuse vorhanden ist und Quartiere von Fledermäusen nicht a priori ausgeschlossen werden können (vergl. Abb. 5).

Dieses Quartierpotential betrifft dabei nahezu ausschließlich sog. Gebäudebewohnende Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, ggf. auch die Breitflügelfledermaus. Ausgeprägte Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt.

In Tabelle 2 ist dargestellt, welche Fledermausarten der innerhalb des Messtischblattes 4507 bisher nachgewiesenen Arten welche Quartiere beziehen.

Tabelle 2: Nutzung unterschiedlicher Quartierplätze durch Fledermäuse

deutscher Name	Sommerquartiere		Winterquartiere		
	Baum	Gebäude	Baum	Gebäude	Keller, Stollen
Breitflügelfledermaus	x	xxx		xxx	x
Großer Abendsegler	xxx	x	xxx	x	xx
Kleiner Abendsegler	xxx	x	xxx	xx	xx
Rauhautfledermaus	xxx	x	xxx	x	x

Wasserfledermaus	xxx	x		xxx
Zwergfledermaus	x	xxx	xxx	xx
Zweifarbflodermäus		xxx	xx	xx

xxx = sehr häufig
xx = regelmäßig
x = selten

Grundsätzlich stellt sich nun die Frage, ob und ggf. welche Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und ob diese Arten hier ggf. Quartiere haben.

Fazit: Da Lebensstätten von Gebäude bewohnenden Fledermausarten auf der Stufe I der ASP nicht a priori ausgeschlossen werden können, ist durch weitergehende Untersuchungen zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten den Untersuchungsraum nutzen und hier ggf. Funktionsräume haben

In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen sollten hierzu zunächst 4 Begehungen im Zeitraum zwischen Juni und August 2011 erfolgen, um insbesondere zu klären, ob Fledermäuse Wochenstuben an den abzureißenden Gebäuden haben.

3.3 Vorprüfung Amphibien und Reptilien

Bei der Ortsbegehung wurden keine Gewässer festgestellt, die als Reproduktionsraum für planungsrelevante Amphibien von Bedeutung sein könnten. Eine projektbedingte Betroffenheit von Amphibien wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Auch in Bezug auf die Reptilien decken sich Habitatansprüche der Arten nicht mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes.

3.4 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I hat ergeben, dass Verbotstatbestände planungsrelevanter **Vogelarten** unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf Fledermäuse kann ohne weitere Untersuchungen nicht entschieden werden, ob an den Gebäuden ggf. Quartiere von Fledermäusen bestehen. Nach Vorgabe und in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden sollten diesbezüglich zunächst 4 Begehungen durchgeführt werden,

um Hinweise zu erhalten, ob und ggf. in welcher Art und Weise Fledermäuse die Gebäude nutzen.

4 Bestandserfassungen

4.1 Methodik

Zur Überprüfung, ob Quartiere von Fledermäusen an bzw. in den Gebäuden innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen, erfolgten zum einen 4 halbnächtige Begehungen mit dem Bat-Detektor und der 2-malige Einsatz von Horchboxen.

Die Anzahl von 4 Begehungen erschien zunächst als ausreichend, um in Ergänzung des Horchboxeneinsatzes wesentliche Funktionsräume der Fledermäuse zu erfassen. Zum Einsatz kam der Detektor D240x der Fa. Pettersson (Mischer und Zeitdehner) mit Aufnahmefunktion. Sofern die Artansprache von Fledermäusen im Feld nicht sicher möglich war, erfolgte eine Analyse der aufgezeichneten Fledermausrufe mittels Ruf-Analysesoftware.

Die Bestandserfassungen erfolgten an folgenden Tagen:

14.06.2011 (2. Nachthälfte)

07.07.2011 (1. Nachthälfte)

16.07.2011 (1. Nachthälfte)

04.09.2011 (2. Nachthälfte)

4.2 Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde mit den dargestellten Methoden ausschließlich die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt. Zwergfledermäuse wurden bei sämtlichen Begehungen registriert. Die Anzahl der registrierten Kontakte mit der Art war dabei aber im Vergleich mit reich strukturierten Gebieten des Offenlandes eher gering.

Die überwiegend strukturgebunden jagende Zwergfledermaus (z.B. BAAGØE 1987, VERBOOM & HUTTEMA 1997) wurde insbesondere entlang der Grünstrukturen, z.T. aber auch entlang der das Vorhabensgebiet umfassenden Straßenzüge angetroffen. An den Straßen wurden jedoch deutlich weniger Kontakte registriert als auf den Grünflächen. Zwergfledermäuse nutzten eindeutig das Plangebiet als Jagdhabitat.

In der Expositionszeit der Horchbox an dem Gebäude wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen erbracht. **Da die Expositionszeit in der ausgehenden Wochenstubezeit lag, kann davon ausgegangen werden, dass kein Wochenstubenquartier (oder anders Sommerquartier) an dem baufälligen Gebäude vorhanden ist.**

4.3 Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Auf der Grundlage der Bestandserfassungen der Fledermäuse ist davon auszugehen, dass es projektbedingt zu einer Beeinträchtigung und einer gewissen Entwertung von **Jagd- bzw. Nahrungshabitaten** für Zwergfledermäuse kommt. Durch den Eingriff zerstörte Jagdhabitate haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Die im Planungskonzept dargestellten Privatgärten werden als ausreichend angesehen, Jagdhabitate für Einzeltiere der Zwergfledermäuse zu erhalten. Weitergehende spezifische Maßnahmen zum Erhalt von Jagdhabitaten werden als nicht erforderlich angesehen.

Nachweise auf **Wochenstuben** wurden im Planungsraum nicht festgestellt (keine schwärmenden Tiere u.a.). Diesbezügliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen ausgeschlossen. **Einzelquartiere** von Zwergfledermäusen konnten im Rahmen der Untersuchung ebenfalls nicht festgestellt werden. Allerdings werden 4 Begehungen hier nicht als ausreichend angesehen, um abschließend Einzelquartiere grundsätzlich auszuschließen zu können. Hierzu wären weitergehende Untersuchungen bis in den Spätherbst hinein erforderlich gewesen.

Auf der Grundlage der o.g. Ausführungen können somit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit einer gewissen Einschränkung von Satz 3 ausgeschlossen werden. In Bezug auf das Verbot nach Nr. 3, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ergeben sich gemäß VV-Artenschutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben folgende Sonderregelungen: *Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor.*

Da im Umfeld des Planungsraumes eine Vielzahl von Gebäuden mit Quartierpotential besteht, wird davon ausgegangen, dass im konkreten Fall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Ge-

bäude bewohnenden Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang auch bei einem projektbedingten Abriss weiterhin erfüllt werden, zumal Hinweise auf Massenquartiere durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden konnten. So kann aufgrund der strukturellen Ausprägung davon ausgegangen werden, dass im weiteren Umfeld alle Habitatfunktionen auch nach einem Gebäudeabriss vorhanden sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind.

Für die Zwergfledermaus werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgelöst, sofern die unter Punkt 5 dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

5 Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung Verminderung

- Sofern Grünstrukturen nicht erhalten werden können, sind Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03 -30.09.) vorzunehmen.
- Ein Abriss von Gebäuden sollte möglichst in den Wintermonaten (November – Februar) erfolgen. Sofern die Abrissarbeiten außerhalb der Wintermonate erfolgen, ist durch zusätzliche gezielte Sicht- und Detektorbegehungen unmittelbar vor dem Gebäudeabriss zu klären, ob Quartiersplätze von Fledermäusen an den Gebäuden bestehen.
- Werden bei Abrissarbeiten oder bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse im Gebäude oder in Baumhöhlen festgestellt, ist unmittelbar die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen zu informieren. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.
- Für Außenbeleuchtungen im Bereich der öffentlichen Flächen sind Laternen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln zu verwenden. Desweiteren ist zu prüfen, ob zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden erfolgen kann.

6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Seilerstraße / Straßburger Straße“ in Oberhausen gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz zunächst eine Vorprüfung gemäß der Stufe I.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im April 2011 in Verbindung des Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4507 erfolgte eine begründete Abschätzung, ob und ggf. inwieweit es vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab dabei, dass weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen erforderlich waren, während Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel, Amphibien und Reptilien bereits auf der Stufe I der ASP ausgeschlossen werden konnten.

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen ergaben jedoch Hinweise, dass es projektbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Maßnahmen zur Minimierung projektbedingter Auswirkungen umgesetzt werden.

Münster, im Februar 2012

Dipl.-Biol. I. Bünning

7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. *Ber. Vogelschutz* 39: 13-60.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07, S. 46-48.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, Seite 12-17.

- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.
- LANUV (2011): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm, Zugriff März 2011)
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.
- BAAGØE H. J. (1987): The scandinavian bat fauna: adaptive wing morphology and free flight in the field. In.: Fenton, M.B., P. Racey & J.M.V. Rayner (Hrsg.): Recent advances in the study of bats. Cambridge Univ. Press, Cambridge.
- VERBOOM, B. & H. HUTTEMA (1997): The importance of linear landscape elements for the Pipistrell *Pipistrellus pipistrellus* and the Serotine Bat *Eptesicus serotinus*. Landscape Ecol. 12: 117-125.

Anlage 1: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 24 „Seilerstraße / Straßburger Straße in OB
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Antragstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Allgemein häufige Vogelarten, sog. „Allerweltsarten“	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	

☐	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
*

Messtischblatt

4507

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün
☐ gelb
☐ rot

günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			